

Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und
Polizei-Departementes EJPD

Per Mail an:
e-id@bj.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen SZBLIND

Jan Rhyner
Schützengasse 4
9001 St. Gallen

www.szblind.ch
jan.rhyner@szblind.ch

St. Gallen, 01. September 2025

Vernehmlassungsantwort Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (VEID), begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung des Verordnungsentwurfs und nimmt wie folgt Stellung.

Allgemeines

Aufgrund der hohen Bedeutung der Digitalisierung in dieser Vorlage weisen wir darauf hin, dass die Barrierefreiheit (Accessibility und Usability) gewährleistet sein muss, um die Zugänglichkeit für alle Personen (einschliesslich Menschen mit Behinderungen) von Anfang an sicherzustellen. Mit der Verankerung des Barrierefreiheitsaspekts in der Verordnung werden die diesbezüglich geltenden, rechtlichen Bestimmungen vollzogen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG, SR 151.3], Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [BRK, SR 0.109]).

Zugang für Menschen mit Behinderungen

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird im 4. Kapitel der Zugang für Menschen mit Behinderungen thematisiert. Der SZBLIND begrüsst es ausdrücklich, dass explizit festgehalten wird, dass der Zugang zu den Anwendungen zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen und zur Prüfung von elektronischen Nachweisen für Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein muss, insbesondere auch bei jeder grösseren Aktualisierung.

Damit das System für Menschen mit Sehbeeinträchtigung barrierefrei zur Verfügung steht, ist dies eine unabdingbare Voraussetzung. In der Entwicklung sind sämtliche Umsetzungsschritte im Hinblick auf den Standard eCH-0059 Version 3.0 (oder spätere Versionen) zu prüfen, der sich auf die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG 2.2 des World Wide Web Consortium W3C stützt und ergänzend Instrumente zur Förderung von E-Accessibility nutzt, welche von der E-Accessibility-Richtlinie der EU inspiriert sind.

Nebst den genannten Anwendungen ist es zudem zentral, dass sämtliche im Zusammenhang mit der E-ID und anderen elektronischen Nachweisen geschaffenen Anwendungen und Portalen von Menschen mit Sehbeeinträchtigung barrierefrei zu nutzen sind. So auch das vom Bundesamt für Justiz betriebene Portal für Ausstellerinnen und Verifikatorinnen von elektronischen Nachweisen. Wird die Barrierefreiheit bei diesem Portal nicht sichergestellt, können Personen mit Sehbeeinträchtigung künftig nicht in der Rolle der Ausstellerinnen und Verifikatorinnen fungieren. Da die Verordnung die Gewährleistung des Zugangs des Portals für Nutzende mit Sehbeeinträchtigung nicht vorsieht, ist eine Bestimmung in Artikel 32 der Verordnung unabdingbar.

Die Freigabe bzw. Lancierung der mit der E-ID und anderer elektronischer Nachweise im Zusammenhang stehenden Anwendungen und Portalen darf erst erfolgen, wenn die Barrierefreiheit durch Fachpersonen aus dem Kreis der Betroffenen bestätigt worden ist. Es ist zudem sicherzustellen, dass bei jeder Anpassung und jedem Update die Barrierefreiheit erneut durch Fachpersonen aus dem Kreis der Betroffenen geprüft wird.

Der SZBLIND weist darauf hin, dass die Beta-Version der App «swiyu» (elektronische Brieftasche) derzeit noch nicht vollständig barrierefrei ist.¹

Zu berücksichtigen ist hierbei weiter auch die Schnittstelle zu angeschlossenen Systemen wie zum Beispiel dem elektronischen Patientendossier oder dem hybriden Zustellsystem der Post, wo eine separate Authentifizierung erforderlich ist. Für blinde und sehbehinderte Menschen kann bereits der Authentifizierungsvorgang das Aus bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG), welche ein Service der Schweizerischen Post ist, gemäss Aussagen der Post² im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform. Teilkonform ist für Betroffene, aber gleichbedeutend mit «nicht autonom nutzbar». In der E-ID-Verordnung muss deshalb festgehalten werden, dass die im 4. Kapitel festgehaltene Zugänglichkeits-Bedingung auch für angeschlossene Systeme gilt.

Aufgrund der obgenannten Ausführungen schlagen wir vor, dass Art. 32 der E-ID-Verordnung (VEID) wie folgt ergänzt wird:

Art. 32, Abs. 3:

Das Bundesamt für Justiz trifft die erforderlichen Massnahmen, um den Zugang zum Portal für Ausstellerinnen und Verifikatorinnen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, insbesondere bei jeder grösseren Aktualisierung dieses Portals.

Art. 32, Abs. 4:

Systeme, die die E-ID als Identifizierungsnachweis verwenden wollen, müssen nachweisen, dass sie die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen erfüllen.

¹ Die Anwendung weist zahlreiche unbeschriftete Schalter auf, die mit assistiven Technologien wie Screenreader nicht identifiziert werden können.

² <https://www.post.ch/de/pages/footer/barrierefreiheit-bei-der-post>

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Pierre-Alain Uberti
Geschäftsleiter



Jan Rhyner
Leiter Interessenvertretung
und Management Support



Jonas Pauchard
Fachperson
Interessenvertretung